

GNOMON

KRITISCHE ZEITSCHRIFT
FÜR DIE GESAMTE
KLASSISCHE ALTERTUMSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

ERICH BURCK · CARL JOACHIM CLASSEN
WALTER SCHMITTHENNER · ERNST VOGT
PAUL ZANKER

SCHRIFTFLEITUNG

ERNST VOGT (VERANTWORTLICH) UND
HEINZ-WERNER NÖRENBERG

Band 63 / 1991



1991

C.H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

Michael Gagarin: *The Murder of Herodes.*
A Study in Antiphon 5. Frankfurt am
Main/Bern/New York/Paris: Lang 1989.
133 S. (Studien zur klassischen Philologie.
45). 39 sfr.

G., Autor zweier Monographien zu Fragen
des griechischen Rechts,¹ hat nunmehr dem

¹ Drakon and Early Athenian Homicide
Law. New Haven 1981 (s. MacDowell,
ClRev 32, 1982, 208ff; Thür, ZSav 102,
1985, 508ff); Early Greek Law. Berkeley/

Redner Antiphon eine ausführliche Studie gewidmet. Nach seiner Ansicht wird die neuere Forschung zur 5. Rede, vertreten von U. Schindel und E. Heitsch,² von einem tiefen Mißverständnis beherrscht. Anders als die Genannten ist G. überzeugt, daß eine Überprüfung der in dem Plädoyer enthaltenen Informationen die Schuld des Angeklagten³ erweise. Die Grundzüge seiner Auffassung hat er in seiner Rezension von Heitschs Antiphonbuch⁴ vorgezeichnet.

Für die richtige Einschätzung der Argumentation G.s erscheinen zwei seiner in der Einleitung aufgestellten methodischen Prinzipien wichtig. Der tendenziöse Charakter aller Aussagen des Angeklagten erfordere vom Interpretieren größte Skepsis, da stets mit Verdrehungen der Wahrheit zu rechnen sei. Zum anderen müsse man den athenischen Laienrichtern wesentlich mehr juristische Kompetenz zugestehen, als dies gemeinhin geschehe (13 f). Daher betrachtet G. den Gebrauch von Scheinargumenten nicht zuerst als ein unabhängig von der Schuldfrage angewandtes Mittel rednerischer Taktik, durch die ein unerfahrenes Gremium überrumpelt werden soll, sondern als Indiz für die Schwäche der Sache.

Die ersten fünf Kapitel behandeln 1. den Versuch E.' das gegen ihn angewandte Verfahren als ungesetzlich hinzustellen, 2. seine Erzählung des Tathergangs, 3. die Wahrscheinlichkeitsargumente, die E.' Unschuld beweisen sollen, 4. die Frage der Identität der von den Verwandten des ermordeten Herodes (= H.) unter Folter verhörten Personen (A), den Wert ihrer Aussagen (B) und die Behauptung E.', die Ankläger hätten dabei illegal gehandelt (C), 5. die Frage der Echtheit eines als Beweisstück gegen E. verwendeten Briefes und die Leugnung eines Tatmotivs durch E. Die übrigen Kapitel enthalten G.s Folgerungen: 6. Allein E. komme als Täter in Betracht. 7. Sein Alibi sei anfechtbar. 8. Die mutmaßliche Rede der Anklage könne ein hohes Maß an Plausibilität beanspruchen; keinesfalls hätten die Kläger E. unter einer falschen Beschuldigung verfolgt, um sich an ihm zu bereichern.

G. schreibt in der Einleitung: «Obviously, there will be an element of speculation in all this and I shall frequently have to argue from probabilities, just as Antiphon does» (15). Die Kritik kann sich auf eine Überprüfung der wichtigsten Voraussetzungen dieser Konstruktionen⁵ beschränken.

Zu 1.: Für Mordprozesse gegen attische

Bürger (was E. nicht war!) war der von den Klägern eingeschlagene Verfahrensweg der Endeixis mit Apagoge nicht vorgesehen. Heitsch 50ff hat starke Argumente dafür beigebracht, daß gegenüber Bündern dieses Verfahren jedoch die Regel gewesen sei. Man vermißt eine Auseinandersetzung G.s mit dieser Erklärung. Statt dessen schreibt er, die Kläger hätten ein ungewöhnliches Verfahren gewählt, «in order to guarantee that E. would be present at his trial and would be duly punished if convicted» (24). Diese Deutung verliert völlig aus den Augen, daß E. freiwillig nach Athen gekommen war (§ 13; G. 24²¹ selbst: «there seems no good reason to doubt the implication... that E. came to Athens voluntarily»). Offenbar war seine Verhaftung bereits in der Heimat angesichts dessen, was die Öffentlichkeit über den Fall wußte, ganz ausgeschlossen. Man wird so mit Heitsch 58ff davon ausgehen, daß die Kläger zunächst nicht an einen Mordprozeß gedacht hatten, in Athen aber sich anders entschieden.

Zu 2.: Seinem methodischen Prinzip folgend versucht G., E. Verdrehung und Verheimlichung von Fakten nachzuweisen. So seien die Informationen über die Insassen des Schiffes, auf dem E. und H. zusammen von Mytilene nach Thrakien reisten, absichtlich ungenau gehalten. H. sei aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nur von thrakischen Sklaven und freien Thrakern, die diese von ihm auslösen wollten, sondern von mindestens einer weiteren Person begleitet worden. Auf die Nachricht von H.' spurlosem Verschwinden während eines durch einen Sturm erzwungenen Aufenthalts in einem lesbischen Hafen hin habe sich wenigstens einer von H.' Verwandten

Los Angeles/London 1986 (s. Ruschenbusch, ClPh 84, 1989, 342ff; Hölkeskamp, diese Zeitschr. 62, 1990, 116ff).

² U.S., Der Mordfall Herodes, NGA 1971, 9; E.H., Antiphon aus Rhamnus, AbhMainz 1984, 3.

³ In sekundärer Überlieferung Euxitheos (= E.) genannt.

⁴ GGA 239, 1987, 56ff.

⁵ Typisch für diese Konstruktionen sind Bemerkungen wie: «We may also suspect that certain other facts he omits would, if known, suggest that he played a greater role than he admits in Herodes' disappearance» (39). Jeder Interpretation wird so der Boden entzogen.

am Schiff eingefunden, um den Anspruch der Familie auf das Lösegeld sicherzustellen, was E. nur verschwommen andeute (42 f). Sollten diese Annahmen richtig sein, dann fielen für H.' thrakische Geschäftspartner, die seit Schindel⁶ als die Hauptverdächtigen gelten, das Tatmotiv weg, da für sie aus dem Mord kein finanzieller Vorteil mehr zu erwarten stand (von G. in K. 6 näher ausgeführt). Zum anderen traf die Verwandten des Opfers in diesem Fall kein Vermögensverlust, für den sie sich an E. entschädigen wollten.

Nun sind aber G.s Behauptungen aus dem Text nicht zu belegen. Die von ihm herangezogene Formulierung τῶν αὐτῶ τῷ Ἡρώδῃ συμπλεόντων (§ 24) besagt nicht, daß H. außer den Thrakern weitere Begleiter hatte. Aus E.' Feststellung, daß ihn vor der Weiterfahrt nach Ainos kein Mensch beschuldigt habe (§ 25), kann nicht geschlossen werden, daß ein Verwandter des H. zum Schiff mitgekommen war.

Zu 4 A.: Der Versuch, den Sklaven und den Freien, die unter Folter⁷ ausgesagt hatten, als Mitreisende des Angeklagten zu identifizieren, geht völlig fehl. E. und H. waren während der Sturmnacht auf ein benachbartes Schiff, dessen Dach Schutz vor dem Regen bot, übergewechselt und hatten dort zusammen getrunken. So stellt sich das Problem, zu welchem Boot die Zeugen gehörten. In § 42 spricht E. nach dem Sklaven von dem Freien: ὁ ἐν τῷ αὐτῷ πλοίῳ πλέων καὶ παρὼν διὰ τέλους καὶ συνὼν μοι, τῇ αὐτῇ βασάνῳ βασανιζόμενος. G. versteht 'auf demselben Boot wie ich'. Der Sinn ist jedoch zweifelsfrei 'wie der Sklave', wie auch die Anapher zeigt. Συνὼν besagt nichts über eine nahe Beziehung des Zeugen zu E.,⁸ sondern nur, daß er während des Trinkens mit ihm zusammen war (vgl. Pl. Prt. 347c συνεῖναι ἐν τῷ πότῳ); denn E. wäre schlecht beraten gewesen, dem Gericht gegenüber seinen Entlastungszeugen als befangen hinzustellen. Der Freie und der Sklave fuhren anschließend mit dem Schiff, auf dem getrunken worden war, nach Mytilene, wo sie von H.' Verwandten festgenommen wurden. G. vermutet, daß E. oder ein anwesender Verwandter des H. sie veranlaßt hatte, wegen der Vorfälle ihr Reiseziel zu ändern. Die einfachere Erklärung ist die, daß beide von vornherein zu dem anderen Schiff gehörten. Damit aber entbehrt G.s Theorie von einer Komplizenschaft der beiden mit E. ihrer Grundlage.

Zu 7.: Daß der Angeklagte sein «hieb- und stichfestes Alibi» (Schindel 39) nur als Beweis unter vielen vorbringt, mag zwar heutige Betrachter verwundern, ist aber bei attischen Rednern nicht ohne Parallele. Heitsch 69 f hat diese Eigentümlichkeit einleuchtend aus dem Fehlen einer Theorie der Beweiswertung erklärt. Für G. verrät der geringe Gebrauch, den E. von seinem Alibi macht, nur die Schwäche des Alibis, das er durch Plausibilitätsargumente zu erschüttern versucht. Solche Vermutungen sind natürlich erlaubt, aus dem Text selbst jedoch können sie weder bestätigt noch widerlegt werden (vgl. Heitsch 71).

Diese Beobachtungen treffen das Buch als ganzes. Die darin vorgelegte Rekonstruktion des Hintergrundes der Rede ist gerade in ihren wichtigsten Prämissen nicht durch den Text gedeckt. Nicht weniger bedenklich ist, daß G. die Unterschiede zwischen attischer und heutiger Gerichtspraxis so wenig in Rechnung stellen mag. Diese Unterschiede müßte sich der Interpret allerdings zunächst einmal bewußt machen; denn viele Eigenheiten einer attischen Gerichtsrede gründen eben in den Eigenheiten der attischen Rechtswirklichkeit. Wer das, wie G., versäumt und statt dessen von dem ausgeht, was der moderne Mensch auf der Basis seiner völlig anderen Rechtserfahrungen für richtig oder wahrscheinlich hält, geht notwendig in die Irre. Das sollte sich eigentlich angesichts der Anregungen, die vor allem H. J. Wolff gegeben hat, heute vermeiden lassen.

Regensburg

Peter Roth